



## **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**

### **32. Sitzung (öffentlich)**

30. November 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:40 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Große Brömer (SPD)

Protokoll: Günter Labes

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** **5**

**1 Die politische Bildung in nordrhein-westfälischen Schulen stärken –  
Schülerinnen und Schüler noch stärker über die Gefahren für die  
Demokratie durch Rechts- und Linksextremismus aufklären** **7**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/856

In Verbindung mit:

**Politische Bildung stärken – Pluralismus fördern** **7**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/2364

APr 15/302

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/856 mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen von CDU und FDP ab.

Der Ausschuss nimmt den Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 15/2364 unter Einschluss der Änderung der Tischvorlage und der in der Sitzung vereinbarten Ersetzung der Wörter „Die Landesregierung“ durch „Der Landtag“ mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen von CDU und FDP an.

**2 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und der Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften**

18

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/2944

APr 15/320

Der Ausschuss kommt überein, heute nicht inhaltlich zu beraten und ein Expertengespräch im Januar 2012 zu diesem Tagesordnungspunkt durchzuführen. Die Details werden die Obleute festlegen.

**3 Beschluss des nordrhein-westfälischen Landtags umsetzen – Ungleichbehandlung von Schülern der 10. Jahrgangsstufe an Gymnasien bei den Schülerfahrkosten unverzüglich beenden**

19

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/3260

Änderungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/3324

Der Ausschuss lehnt den Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 15/3260 einschließlich des übernommenen Änderungsantrages der Linken mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP und der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der CDU ab.

**4 Den Kommunen einen verlässlichen Rahmen für die schulische Umsetzung der UN-Behindertenkonvention geben!** **23**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/1793

In Verbindung mit

**Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen voranbringen**

Antrag  
der Fraktionen der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/2361

In Verbindung mit

**Gespräch mit Vertretern und Vertreterinnen der Landesarbeitsgemeinschaft Sonderpädagogische Förderung und Inklusion NRW**

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Seiten
Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Rheinland	Theo Schaus	23, 31
	Dr. Stephanie Riehemann	25, 34
Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen NRW	Marko Schaffner	24, 33
	Susanne Keppner	24, 36
Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik NRW	Andreas Liebald	24, 32
Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik Bund	Erwin Denninghaus	25, 30, 36
Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Westfalen-Lippe	Gisela Gillmann	25, 34



## Aus der Diskussion

### Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Vorsitzender Wolfgang Große Brömer** teilt mit, Ministerin Löhrmann nehme an der zeitgleich stattfindenden Verleihung des Lehrpreises in Berlin teil. Der Herr Staatssekretär Hecke werde an ihrer Stelle dem Ausschuss Rede und Antwort stehen.

Zu Tagesordnungspunkt 2 sei ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vorgelegt worden. Nach der ursprünglichen Planung habe der Ausschuss hierzu heute sein Votum abgeben wollen, weil der federführende Ausschuss heute ebenfalls habe abschließend beraten wollen. Mittlerweile heiße es, dass sich die Beratungen bis zum Beginn des Jahres 2012 hinzögen, somit bleibe Zeit, sich intensiver mit diesem Punkt zu beschäftigen. Der Ausschuss könnte daher heute den Änderungsantrag, der sich auf den schulischen Teil des Integrationsgesetzes beziehe, in die Beratungen einbeziehen.

**Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)** wendet ein, Anträge als Tischvorlage halte er in der Regel schon für fast nicht verhandelbar, weil so schnell keine Meinungsbildung dazu stattfinden könne. Aber Anträge, die noch nicht einmal als Tischvorlage vorlägen, könnten nicht beraten werden. Deshalb bitte er darum, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zu schieben.

**Gunhild Böth (LINKE)** verweist darauf, Änderungsanträge könnten jederzeit gestellt werden. Der vorgelegte Änderungsantrag betreffe das Artikelgesetz, das federführend zwar im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration beraten werde, aber dieser Ausschuss sei mitberatend einbezogen. Da die Änderung das Schulgesetz betreffe und in der Regel die an Schule Beteiligten bei solchen Änderungen angehört würden, beantrage sie dazu eine Anhörung oder aber ein Expertengespräch, weil bei Diskussionen über den Erhalt der Muttersprache und den damit zusammenhängenden schulische Maßnahmen die Schule als System natürlich stark davon berührt werde.

**Sigrid Beer (GRÜNE)** hält den Vorschlag von Frau Böth für sinnvoll. Sie habe bei einem Blick auf die Liste der geladenen Expertinnen und Experten zu der zu diesem Gesetzentwurf durchgeführten Anhörung festgestellt, dass sich keine Schulexperten darunter befunden hätten. Von daher finde sie den Vorschlag sinnvoll, und da der Zeitplan genügend Raum und Zeit lasse, diese spezifischen Schulfragen mit Expertinnen und Experten zu beraten, könne man ihm deshalb nachkommen.

Sie plädiere dafür, im Ausschuss ein Fachgespräch zu führen und stärker zu spezifizieren, was man sich ansehen wolle, etwa das Thema Sprachförderung. Andere Gesichtspunkte wie die Integration der RAAs hätten in der durchgeführten Anhörung Berücksichtigung gefunden.

**Michael Solf (CDU)** informiert, Minister Schneider habe ihm das eindeutige Signal gesendet, dass noch Gespräche zwischen Rot-Grün und der CDU-Fraktion über verschiedene Punkte geführt würden, sodass es sich nicht lohne, vorher über einzelne Punkte schon vertiefend zu sprechen. Aber auch er befürworte eine Expertenanhörung zu schulischen Fragen. Ansonsten sollte über den Tagesordnungspunkt 2 heute nicht inhaltlich debattiert werden.

**Sören Link (SPD)** erklärt, dem Wunsch nach einem Expertengespräch in diesem Ausschuss könne entsprochen werden, weil es um die beiden Themenkomplexe Integration der RAAs und die Förderung der Muttersprache, Herkunftssprache oder Mehrsprachigkeit, was ihm als Begrifflichkeit besser gefalle, gehe, die insbesondere den Bereich Schule betreffen. Er könne gut damit leben, wenn heute keine vertiefte Diskussion stattfände, und im Obleutegespräch sehr kurzfristig ein Termin für das Expertengespräch vereinbart würde.

**Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)** nimmt Stellung, der FDP liege der Änderungsantrag vor. Sie stimme dem Vorschlag auf Durchführung eines Expertengesprächs zu. Sie schlage aber vor, dieses nicht mehr im Dezember, sondern erst im Januar 2012 durchzuführen.

**Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)** stimmt der Ansetzung eines Expertengesprächs ebenfalls zu.

Sein Vorschlag, zu Tagesordnungspunkt 4 heute dazu nur das Expertengespräch durchzuführen, findet die Zustimmung des Ausschusses.

**2 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und der Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/2944

APr 15/320

**Vorsitzender Wolfgang Große Brömer** weist hin auf den als Tischvorlage unterbreiteten Änderungsantrag der Fraktion Die Linke – s. *Anlage 2*.

Der Ausschuss kommt überein, heute nicht inhaltlich zu beraten und ein Expertengespräch im Januar 2012 zu diesem Tagesordnungspunkt durchzuführen. Die Details werden die Obleute festlegen.



**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**  
15. Wahlperiode

**Drucksache 15/XXX**

29.11.2011

## **Änderungsantrag**

der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Drs. 15/2944)**

und darin zur Änderung des Schulgesetzes

Datum des Originals: 09.09.2011/Ausgegeben:XX.XX.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de).

## Gegenüberstellung

### Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Gesetzesentwurf der Landesregie- rung

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftli-  
chen Teilhabe und Integration in Nord-  
rhein-Westfalen und zur Anpassung an-  
derer gesetzlicher Vorschriften)**

#### Artikel 2

##### Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar  
2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW.  
S. 205), wird wie folgt geändert:  
§ 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert

(2) Achtung vor der Würde des Menschen  
und Bereitschaft zum sozialen Handeln ist  
vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Ju-  
gend soll erzogen werden im Geist der  
Menschlichkeit, der Demokratie und der  
Freiheit, zur Toleranz und zur Achtung vor  
der Überzeugung des anderen, zur Verant-  
wortung für Tiere und die Erhaltung der na-  
türlichen Lebensgrundlagen und zur Frie-  
densgesinnung.

### Gesetzesentwurf der Landesregierung

### Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

#### Artikel 2

##### Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar  
2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW.  
S. 205), wird wie folgt geändert:  
§ 2 wird wie folgt geändert:

#### § 2

##### Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge  
Menschen auf der Grundlage des Grundge-  
setzes und der Landesverfassung. Sie ver-  
wirklicht die in Artikel 7 der Landesverfas-  
sung bestimmten allgemeinen Bildungs-  
und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der  
Würde des Menschen und Bereitschaft zum  
sozialen Handeln zu wecken, ist vornehms-  
tes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll er-  
zogen werden im Geist der Menschlichkeit,  
der Demokratie und der Freiheit, zur Duld-  
samkeit und zur Achtung vor der Überzeu-  
gung des anderen, zur Verantwortung für  
Tiere und die Erhaltung der natürlichen Le-  
bensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Hei-  
mat, zur Völkergemeinschaft und zur Frie-  
densgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht  
der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der  
Verwirklichung der Bildungs- und Erzie-  
hungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung  
ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags er-  
forderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fer-

Absatz 5 Nummer 5. wird wie folgt geändert  
5. Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte, Lebensweisen und Haltungen Anderer kennenzulernen und zu verstehen und für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzutreten,

tigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen anderer Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte anderer Kulturen kennenzulernen und zu verstehen und für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben der Kulturen einzutreten,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im

Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

Absatz 10 wird wie folgt geändert

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern mit natürlicher Mehrsprachigkeit durch Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache und der Muttersprache. Dabei achtet und fördert sie die kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

2. § 33 wird neu aufgenommen

### § 33

#### **Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit**

(1) Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit erhalten die Möglichkeit an einem Unterricht in ihrer Muttersprache teilzunehmen.

(2) Die Schule sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit ein Angebot erhalten, dass im Rahmen der schulischen Organisation wahrgenommen werden kann.

## Begründung

### Artikel 2

#### Änderung des Schulgesetzes NRW

**1. zu § 2 (2):** „Ehrfurcht vor Gott“ kann in einem multikulturellen und multireligiösen Schulwesen nicht Ziel der Erziehung sein, da es sowohl die Glaubensvorstellungen nicht-monotheistischer Religionsangehöriger negiert wie auch die negative Religionsfreiheit von Atheisten und Konfessionslosen. „Duldsamkeit“ ist ein überkommener Begriff, der als Hinnahme von ungerechten Entscheidungen höherer Mächte gedeutet werden könnte. Das Toleranzgebot erscheint daher für alle an Schule Beteiligten verständlicher. Eine Erziehung zur „Liebe zu Volk und Heimat“ ist nicht möglich; Liebe ist ein intrinsisch entstehendes Gefühl und kann nicht anezogen werden.

**2. zu § 2 (5):** „Menschen anderer Herkunft“ und „Werte anderer Kulturen“ impliziert das Gegensatzpaar „eigene Kultur“ und „eigene Werte“ gegenüber „anderen Kulturen“. Die Abgrenzung von Kulturen ist aber so nicht haltbar. Insbesondere in der Migrationsforschung entspricht dies nicht dem Forschungsstand, da sich kulturelle Deutungs- und Verhaltensweisen mischen, neue übergreifende Formen und sowohl Werthaltungen der autochthonen wie der allochthonen Gruppen in die Werthaltungen eingehen. Zudem fordert diese Formulierung die Schule auf, „Kulturen“ zu identifizieren und Kinder diesen vermeintlich festgefügt „Kulturen“ zuzuordnen, statt die individuellen und aus den Familien mitgebrachten Haltungen, Auffassungen, Gewohnheiten in den Blick zu nehmen. Kinder sind aber keine Kulturbotschafter/innen.

**3. zu § 2 (10):** Mit der Änderung des Paragraph 2 Absatz 10 wird der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Spracherwerb von Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit Rechnung getragen. Die Sprachkompetenz ist demnach abhängig von der Sicherheit die eigene Muttersprache zu beherrschen. Für Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit ist die Kompetenz in der eigenen Muttersprache die Voraussetzung die deutsche Sprache zu erlernen.

„Ethnische Identität“ gibt es nicht.

**4. zu § 33:** Als wichtige Stütze des Spracherwerbs auch im Sinne der Begabtenförderung ist die natürliche Mehrsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern zu entwickeln. Daher regelt der neue Paragraph 33 den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf einen zusätzlichen Unterricht in ihrer Muttersprache sowie die Verpflichtung der Schule diesen Unterricht auch anzubieten.

Das individuelle Recht eines jeden Menschen auf seine Sprache (Muttersprache), wie es die Staaten des Europarats ihren Bewohner/innen garantiert, muss auch durch die Schule systematisch unterstützt werden. In den Zeiten zunehmenden Ganztagsunterrichts kann es aber nicht der Organisationsfähigkeit der Eltern anheimgestellt werden, den nachmittäglichen und fakultativen Unterricht für ihre Kinder zu managen. Das muss eine zentrale Organisationsleistung der Schule werden.

Ali Atalan  
Gunhild Böth  
Wolfgang Zimmermann  
Bärbel Beuermann  
Özlem Alev Demirel

und Fraktion

